

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Seibersdorf“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

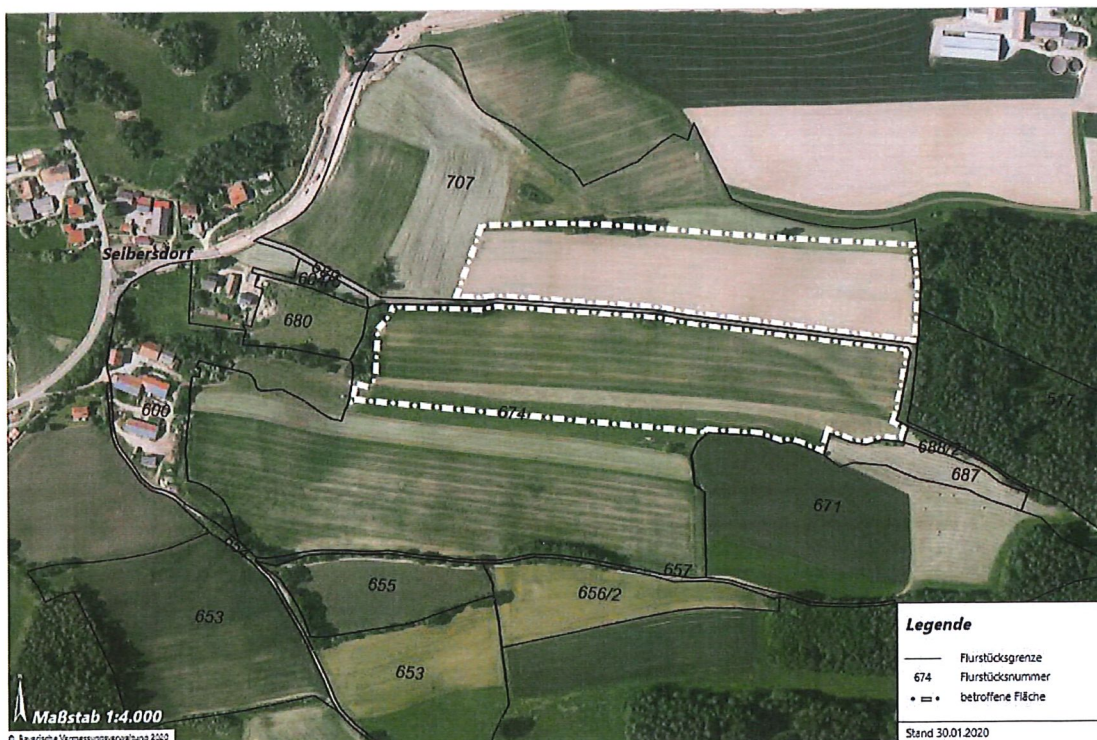
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung am 13.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Seibersdorf“, nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 28.07.2022 hat das Landratsamt Regensburg die im Parallelverfahren durchgeführte 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bernhardswald genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Seibersdorf“ in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10 ha und liegt östlich von Seibersdorf. Er umfasst die Flurstücke 674 (TF) und 707 (TF) der Gemarkung Pettenreuth. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Geltungsbereiches

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde (Rathausplatz 1, Zimmer 08, 91370 Bernhardswald) während der Öffnungszeiten

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag ganztägig geschlossen
Mittwoch 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bernhardswald geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bernhardswald 22.08.2022


Florian Obermeier
Erster Bürgermeister



Amtlich bekanntgemacht durch Aushang an die Amtstafel in

angeheftet am: 23.08.2022

abgenommen am: _____

—

Unterschrift